

Antrag

der Abg. Rainer Stickelberger u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Ausbau des 5G-Netzes – Genehmigungspraxis für Handymasten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie der Ausbau des 5G-Netzes in Baden-Württemberg erfolgt, ob hier die Errichtung neuer Mobilfunk-Basisstationen erforderlich ist oder ob auf bestehende Stationen aufgesetzt werden kann und ob und ggf. nach welchem Verfahren eine Neuerrichtung bzw. eine Auf- oder Umrüstung bestehender Basisstationen genehmigungspflichtig ist;
2. ob die zum zügigen Ausbau des 5G-Netzes im April dieses Jahres beim Wirtschaftsministerium eingerichtete „Task Force Mobilfunk“ bereits Ergebnisse erzielt hat und wenn ja, welche;
3. wie lang die durchschnittliche Verfahrensdauer vom Antrag bis zur Erteilung der Genehmigung von Mobilfunk-Basisstationen ist und welche Gründe typischerweise die Erteilung der Genehmigung verzögern und ob die Landesregierung hier Maßnahmen ergreift, um die Verfahrensdauer zu verkürzen;
4. wie sie die Ankündigung des Bundesverkehrsministers einer systematischen Suche nach geeigneten bundeseigenen Gebäuden und Grundstücken bewertet, um den Mobilfunkanbietern rund 142.000 bundeseigene Standorte für die Errichtung von Mobilfunk-Basisstationen zur Verfügung zu stellen;
5. ob sie auf Landesebene der Forderung der Wirtschaftsministerin nachkommen wird, den Mobilfunkbetreibern zu erlauben, auf landeseigenen Gebäuden Mobilfunk-Basisstationen zu errichten, um den zügigen Ausbau des 5G-Netzes zu unterstützen und nach dem Vorbild des Bundes eine systematische Suche nach geeigneten Gebäuden durchführen wird und diese zur Verfügung stellen wird und wie viele Standorte auf diesem Weg zur Verfügung gestellt werden könnten;

6. wer darüber entscheidet, ob auf landeseigenen Gebäuden Basisstationen errichtet werden dürfen;
7. ob es hierzu eine landesweit einheitliche Vorgabe gibt und wenn nicht, warum es kein einheitliches Vorgehen in dieser Frage gibt;
8. ob seitens der Landesregierung Bedenken gegenüber der 5G-Technologie bestehen, z. B. hinsichtlich der Strahlung.

16.08.2019

Stickelberger, Hinderer, Binder,
Born, Dr. Weirauch, Weber SPD

Begründung

Der zügige Ausbau der 5G-Infrastruktur ist ein Standortfaktor und wird von der Landesregierung immer wieder als wichtiges Ziel ausgerufen. Andererseits gibt es z. B. seitens der Umweltschutzverbände auch kritische Stimmen der 5G-Technologie gegenüber. Die gesundheitlichen Auswirkungen seien nicht geklärt. Der Antrag dient dazu herauszufinden, wie die Position der Landesregierung hierzu ist und ob der Ausbau der 5G-Netze aktiv unterstützt wird, z. B. durch die Errichtung von Masten auf eigenen Gebäuden oder der Optimierung von Genehmigungsverfahren.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. September 2019 Nr. 36-3400.1/949 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *wie der Ausbau des 5G-Netzes in Baden-Württemberg erfolgt, ob hier die Errichtung neuer Mobilfunk-Basisstationen erforderlich ist oder ob auf bestehenden Stationen aufgesetzt werden kann und ob und ggf. nach welchem Verfahren eine Neuerrichtung bzw. eine Auf- oder Umrüstung bestehender Basisstationen genehmigungspflichtig ist;*

Zu 1.:

Für den Ausbau der Mobilfunknetze in Baden-Württemberg werden die Mobilfunknetzbetreiber sowohl bestehende Standorte erweitern als auch zusätzliche Standorte bauen. Dies ist erforderlich, um die Versorgung mit der LTE-Technik weiter zu verbessern und darüber hinaus die Einführung des neuen Mobilfunkstandards 5G zu ermöglichen.

Zudem wird erwartet, dass die Unternehmen vermehrt Kleinzellen, sog. „Small Cells“, aufbauen und betreiben werden. Die kleinen, leistungsfähigen Small Cells sollen dabei helfen, die hohen und weiter steigenden Erwartungen an die mobilen Breitbandnetze zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für Orte mit hohem Publikumsverkehr, wie zum Beispiel in Fußgängerzonen, Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs oder auf öffentlichen Plätzen.

Die Neuerrichtung einer Mobilfunkbasisstation ist nach der Landesbauordnung genehmigungspflichtig, wenn der Antennenträger höher als 10 m ist oder die Ver-

sorgungseinheit ein größeres Volumen als 10 m³ aufweist (vgl. Ziffer 5 c) des Anhangs zu § 50 LBO BW). Unterhalb dieser Grenzen ist eine Mobilfunkanlage verfahrensfrei, jedoch muss deren Errichtung mindestens acht Wochen vorher der Gemeinde angezeigt werden. Unabhängig von der Größe und dem Umfang muss ein Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag nach § 31 des Baugesetzbuchs gestellt werden, wenn eine Mobilfunkanlage in reinen oder allgemeinen Wohngebieten oder Sondergebieten errichtet werden soll. Genehmigungspflichten können sich zudem aus natur- oder denkmalschutzrechtlichen Regelungen ergeben sowie dann, wenn es sich um ein Sanierungsgebiet nach dem Baugesetzbuch handelt oder eine Erhaltungssatzung für das Baugebiet erlassen wurde.

Der Umbau einer vorhandenen Mobilfunkanlage führt zu einer erneuten Genehmigungspflicht, wenn sich die Größe der Anlage verändert und die vorgenannten Freigrenzen überschritten werden (bei einer bis dahin genehmigungsfreien Anlage) oder wenn das optische Erscheinungsbild der Anlage in einer die Genehmigungsfrage erneut aufwerfenden Weise verändert werden sollte (bei einer bereits vorher genehmigungspflichtigen Anlage, z. B. wenn neue größere Antennen hinzukommen oder der Antennenträger mit Bühnen versehen wird).

Vonseiten der Mobilfunknetzbetreiber wird gefordert, die verfahrensfreie Höhe von 10 m zur Beschleunigung des 5G-Ausbaus anzuheben. Dabei sollten für Antennenträger im Innenbereich eine Höhe von bis zu 15 m und für freistehende Masten im Außenbereich von bis zu 20 m verfahrensfrei sein. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau prüft derzeit, ob eine solche Anhebung der 10 m-Grenze möglich ist.

2. ob die zum zügigen Ausbau des 5G-Netzes im April dieses Jahres beim Wirtschaftsministerium eingerichtete „Task Force Mobilfunk“ bereits Ergebnisse erzielt hat und wenn ja, welche;

Zu 2.:

Die „Taskforce Mobilfunk“ befindet sich derzeit noch im personellen Aufbau. Nach der Durchführung des „Forums Mobilfunk“ am 15. April 2019, an dem die kommunalen Landesverbände, die Mobilfunkunternehmen und fast alle Landesministerien vertreten waren, fand auf Arbeitsebene eine Reihe von Fachgesprächen statt, in denen die wichtigsten Hemmnisse beim Mobilfunkausbau in Baden-Württemberg erörtert und über Ansatzpunkte zur Beschleunigung des Suchprozesses für neue Mobilfunkstandorte beraten wurde. Zudem wurden Möglichkeiten zur Optimierung des Genehmigungsverfahrens besprochen.

Als eine große Herausforderung wurde die vielerorts mangelnde Akzeptanz für den Bau zusätzlicher Mobilfunkanlagen identifiziert, ohne die eine Verbesserung des Mobilfunknetzes nicht möglich sein wird.

Gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden begleitet die „Taskforce Mobilfunk“ zudem Konsortien aus Baden-Württemberg bei der Erstellung von Anträgen für den Förderwettbewerb des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zum Thema „5G-Modellregionen“.

3. wie lang die durchschnittliche Verfahrensdauer vom Antrag bis zur Erteilung der Genehmigung von Mobilfunk-Basisstationen ist und welche Gründe typischerweise die Erteilung der Genehmigung verzögern und ob die Landesregierung hier Maßnahmen ergreift, um die Verfahrensdauer zu verkürzen;

Zu 3.:

Die Dauer der Verfahren, die bis zur Errichtung einer Mobilfunkanlage durchlaufen werden müssen, sind sehr unterschiedlich und vom jeweiligen Ausbauvorhaben abhängig. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Verfahren, das erforderlich ist, um einen geeigneten Mobilfunkstandort zu finden (Standortsuche) und dem sich daran anschließenden Baugenehmigungsverfahren.

Bei der Standortsuche werden die Kommunen gemäß § 7 a der 26. BImSchV beim Ausbau der Mobilfunknetze beteiligt. Danach erhalten die Kommunen rechtzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Erörterung der Baumaßnahme. Die

Ergebnisse der Beteiligung sind von den Mobilfunknetzbetreibern zu berücksichtigen. Zudem wurde bereits im Jahr 2001 eine Verbändevereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern geschlossen, um den Mobilfunkausbau möglichst einvernehmlich voranzutreiben. Danach sollen der Informationsaustausch zwischen Kommunen und Mobilfunkbetreibern verbessert und örtliche Interessen berücksichtigt werden.

Wenn eine Kommune die Möglichkeit, eigene Standorte vorzuschlagen, nicht wahrnimmt, werden allein die vom Netzbetreiber vorgeschlagenen Standorte geprüft, die einzelfallabhängig genehmigt oder abgelehnt werden. Bisweilen führen auch die Verhandlungen mit potenziellen privaten Vermietern über Mietentgelte zu Verzögerungen oder gar zu deren Abbruch, weil sich die Erwartungen der Vermieter an der Entwicklung der allgemeinen Immobilienpreise orientieren.

Steht ein potenzieller Standort für eine Mobilfunkanlage fest, wird ein Genehmigungsverfahren eingeleitet, wenn der Antennenträger höher als 10 m ist oder wenn die Versorgungseinheit ein größeres Volumen als 10 m³ aufweist (vgl. Antwort zu Ziffer 1). Unterhalb dieser Grenzen ist eine Mobilfunkanlage verfahrensfrei.

Für die Erteilung der Baugenehmigung müssen die Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur über die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte vorliegen und die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Die Landesbauordnung sieht enge Verfahrensfristen vor. Die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung ist danach innerhalb von drei bis vier Monaten nach vollständiger Einreichung der Bauvorlagen zu treffen. Soweit das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren gewählt wird, dass bei Antennenträgern rechtlich eröffnet ist, hat die Entscheidung sogar schon nach zwei bis drei Monaten vorzuliegen. Die längeren Fristen gelten dabei regelmäßig dann, wenn das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuchs einzuholen ist. Verzögerungen können sich ergeben, wenn die zuständige Baurechtsbehörde noch weitere Unterlagen nachfordern muss (Brandschutzgutachten, landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen, Naturschutzgutachten zur Artensicherung, Bürgschaften, Baulasten, etc.). Die durchschnittliche Dauer von Baugenehmigungsverfahren beträgt ca. 11 Monate. Es sind Fälle bekannt, in denen das Verfahren bis zu 21 Monate gedauert hat.

Die Landesregierung hat mit der zum 1. August 2019 in Kraft getretenen Novelle der Landesbauordnung verschiedene gesetzliche Änderungen veranlasst, die baurechtliche Verfahren allgemein vereinfachen und beschleunigen. So ist nun insbesondere vorgesehen, dass gesetzliche Verfahrensfristen während der Erbringung von nachgeforderten Unterlagen durch den Bauherrn nur gehemmt werden, nicht aber wie in der behördlichen Praxis in der Vergangenheit von vorne zu laufen beginnen.

4. wie sie die Ankündigung des Bundesverkehrsministers einer systematischen Suche nach geeigneten bundeseigenen Gebäuden und Grundstücken bewertet, um den Mobilfunkanbietern rund 142.000 bundeseigene Standorte für die Errichtung von Mobilfunk-Basisstationen zur Verfügung zu stellen;

Zu 4.:

Die Landesregierung begrüßt die Ankündigung des Bundesverkehrsministers, verstärkt bundeseigene Gebäude und Grundstücke für die Errichtung von Mobilfunkanlagen bereit zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass nur solche Gebäude und Grundstücke genutzt werden können, die nach den Funknetzplanungen der Mobilfunkbetreiber als geeignete Standorte für den weiteren Ausbau infrage kommen.

5. *ob sie auf Landesebene der Forderung der Wirtschaftsministerin nachkommen wird, den Mobilfunkbetreibern zu erlauben, auf landeseigenen Gebäuden Mobilfunk-Basisstationen zu errichten, um den zügigen Ausbau des 5G-Netzes zu unterstützen und nach dem Vorbild des Bundes eine systematische Suche nach geeigneten Gebäuden durchführen wird und diese zur Verfügung stellen wird und wie viele Standorte auf diesem Weg zur Verfügung gestellt werden könnten;*
6. *wer darüber entscheidet, ob auf landeseigenen Gebäuden Basisstationen errichtet werden dürfen;*
7. *ob es hierzu eine landesweit einheitliche Vorgabe gibt und wenn nicht, warum es kein einheitliches Vorgehen in dieser Frage gibt;*

Zu 5. bis 7.:

Wegen des bestehenden Sachzusammenhangs werden die Ziffern 5 bis 7 gemeinsam beantwortet.

Das Land hat sich im Rahmen der gemeinsamen Erklärung zum Mobilfunkgipfel der Bundesregierung am 12. Juli 2018 bereit erklärt, Landesliegenschaften für Mobilfunkbetreiber zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Mobilfunkbasisstationen, welche für den 5G-Netzausbau erforderlich werden. Insofern kommen landeseigene Liegenschaften auf Anfrage der Mobilfunkunternehmen grundsätzlich als Mobilfunkstandorte in Betracht. Diese werden entsprechend den Anforderungen der Mobilfunkunternehmen zur Verfügung gestellt, wenn nicht dringende Landesinteressen (Sicherheit, rechtliche und bauliche Zulässigkeit, zwingende Gründe der nutzenden Behörde) im Einzelfall dagegen sprechen. Die Prüfung und Entscheidung der Anfragen erfolgt durch das jeweils zuständige Amt des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg.

Potenzielle Standorte zur künftigen Errichtung von Mobilfunkbasisstationen aus dem Bereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung sind abhängig von einer Standorteignungsprüfung durch den Mobilfunkbetreiber. Ohne standortbezogene Angaben der Mobilfunkbetreiber zu den örtlichen und technischen Anforderungen kann eine Festlegung geeigneter Standorte nicht erfolgen.

Neben Landesliegenschaften werden den Mobilfunkunternehmen auch geeignete Standorte des Digitalfunks BOS zur Verfügung gestellt. Gegenwärtig sind 82 Vermietungen an 38 BOS-Digitalfunkstandorten dokumentiert. Den Mobilfunkanbietern werden in regelmäßigen Abständen alle vom Land ertüchtigten bzw. neu hinzukommenden BOS-Standorte zur Prüfung einer Mitnutzung übermittelt. Die Mobilfunkunternehmen mieten grundsätzlich nur solche Standorte an, die sie als geeignet ansehen und von ihnen wirtschaftlich betrieben werden können. Aus diesem Grunde bietet das Land in Einzelfällen, unter der Voraussetzung, dass die Nutzung eines Mastes eine bislang nicht vorhandene Notrufversorgung ermöglicht und eine kostenpflichtige Anmietung für das Unternehmen nachweislich unwirtschaftlich wäre, eine kostenfreie Mitnutzung landeseigener BOS-Digitalfunkmasten an. Aufgrund der gegenüber der Mobilfunktechnik abweichenden Ausbreitungscharakteristik des TETRA-Funksignals passen die Standorte des Digitalfunk BOS aber häufig nicht in die Netztopologie von Mobilfunkbetreibern.

Im Falle der landeseigenen BOS-Standorte entscheidet letztlich die technische Machbarkeit (u. a. Traglast der Masten, Rückwirkungsfreiheit der Anlage auf den Digitalfunk BOS) darüber, ob eine Mitnutzung erfolgen kann. Das Vorgehen ist dabei landesweit einheitlich.

8. ob seitens der Landesregierung Bedenken gegenüber der 5G-Technologie bestehen, z. B. hinsichtlich der Strahlung.

Zu 8.:

Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen sind unterhalb der geltenden Grenzwerte keine schädlichen Auswirkungen durch elektromagnetische Felder auf die Gesundheit erkennbar. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort der Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Christina Baum u. a. AfD, „Mögliche Gesundheitsrisiken durch die 5G-Technologie“, Drucksache 16/6071, verwiesen.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau